



Verfahren für Erkundigungen vor Ort

gemäß Ziffer 3.1.3. des Punktes II. des Beschlusses VII/4 der Alpenkonferenzⁱ

Allgemeine Bestimmungen:

Als Teil des Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle gemäß Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz ist auch das Verfahren für Erkundigungen vor Ort konsultativer Natur sowie nicht konfrontativ, nicht justiziell und nicht diskriminierend.

Zweck der Erkundigung vor Ort ist es dem Überprüfungsausschuss eine zusätzliche Grundlage für die Beurteilung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle zu liefern die betroffene Vertragspartei bei eventuellen Umsetzungsschwierigkeiten auf der Suche nach einer geeigneten Lösung zu unterstützen und allen Vertragsparteien Ansätze zu optimalen Lösungen in ähnlich gelagerten Fällen zu vermitteln.

Erkundigungen vor Ort setzen das Einverständnis der betroffenen Vertragspartei voraus. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit den Behörden der betroffenen Vertragspartei vorzubereiten und durchzuführen. Die betroffene Vertragspartei hat der Besuchergruppe die Unterstützung zu gewähren, die sie zur Ausführung ihres Auftrages benötigt.

Erkundigungen vor Ort werden im Auftrag des Überprüfungsausschusses durchgeführt und dürfen nicht über die Erfordernisse hinausgehen, die zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle notwendig sind.

Gemäß Ziffer 3.1.4 des Punktes II. des Beschlusses VII/4 der Alpenkonferenz sind Informationen, die von der betreffenden Vertragspartei als vertraulich bezeichnet werden, als vertraulich zu behandeln.

Zur Teilnahme an der Erkundigung sind nicht alle Vertragsparteien der Alpenkonvention verpflichtet, aber jede Vertragspartei kann höchstens zwei VertreterInnen in die Besuchergruppe entsenden. Diese VertreterInnen können Mitglieder des Überprüfungsausschusses oder auch andere ExpertInnen sein. Jede Vertragspartei trägt die Reisekosten der von ihr namhaft gemachten VertreterInnen. Zwingende Mitglieder der Besuchergruppe: die betroffene Vertragspartei, der aktuelle Vorsitz der Alpenkonferenz und das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention.

Es ist nicht Aufgabe der Besuchergruppe, die Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle zu interpretieren oder deren Einhaltung abschließend festzustellen, sondern ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, Fakten zu sammeln, Unterlagen zusammenzutragen und zu analysieren und Beobachtungen festzuhalten. Die Besuchergruppe kann dem Überprüfungsausschuss auch konkrete Anregungen zur Beseitigung einer Schwierigkeit in der Umsetzung von Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle unterbreiten. Die Bewertung der Fakten sowie die abschließende Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für Umsetzungsschwierigkeiten erfolgt durch den Überprüfungsausschuss.

Verfahrensschritte:

Schritt 1:

Das Verfahren zur Durchführung einer Erkundigung vor Ort wird durch einen **Beschluss des Überprüfungsausschusses** ausgelöst.

Jedes Mitglied des Überprüfungsausschusses (jede/r VertreterIn der Vertragsparteien und der zugelassenen Beobachter) kann die Durchführung einer Erkundigung vor Ort anregen.

Der Beschluss des Überprüfungsausschusses zur Durchführung einer Erkundigung vor Ort setzt voraus, dass wenigstens einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

- Ausdrückliches Verlangen zur Unterstützung bei der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle durch eine Vertragspartei, auf deren Gebiet die Erkundigung stattfinden soll
- Schwer wiegende Hindernisse, die die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle verhindern
- Überprüfung einer wiederholten möglichen Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus der Alpenkonvention und ihren Durchführungsprotokollen
- Drohende Gefährdung oder Schädigung von Rechtsgütern und Interessen, die durch die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle geschützt sind
- Begutachtung einer Best Practice oder eines Projekts von wesentlicher Bedeutung für die Vertragsparteien
- Empfehlung oder Beschluss der Alpenkonferenz zur Identifizierung von Einhaltungsproblemen und möglichen Maßnahmen (siehe Ziffern 4.1 und 4.2. des Punktes II. des Beschlusses VII/4 der Alpenkonferenz)

Der Beschluss ist zu begründen. Er hat den Ort des Besuchs, den Gegenstand, die zu behandelnden Fragestellungen, die Vorgehensweise, unter anderem die Art und Weise der Verwendung der gesammelten Daten, sowie den gewünschten Zeitpunkt der Erkundigung festzulegen. Erkundigungen vor Ort können im Vor- oder Nachgang zu einer Sitzung des Überprüfungsausschusses erfolgen und sollten, soweit praktikabel, in der Nähe durchgeführt werden.

Schritt 2:

Mitteilung des Beschlusses des Überprüfungsausschusses an die Vertragspartei, damit diese die notwendige Unterstützung veranlassen kann, Frist für die Antwort: angemessen, nicht länger als 2 Monate.

Schritt 3:

A. Wenn die Vertragspartei die Erkundigung vor Ort nicht zulässt, findet eine solche nicht statt. Der Überprüfungsausschuss kann Empfehlungen verabschieden.

B. Wenn die Vertragspartei die **Erkundigung vor Ort** zulässt, ist diese gemäß dem von der Vertragspartei akzeptierten Beschluss des Überprüfungsausschusses durchzuführen. Der Termin wird vom Überprüfungsausschuss in Übereinstimmung mit der betroffenen Vertragspartei bestimmt.

Schritt 4:

Der Berichtsentwurf wird von der Besuchergruppe innerhalb von 2 Monaten nach der Erkundigung vor Ort erstellt und an den Überprüfungsausschuss und an das Ständige Sekretariat gesendet. Das Ständige Sekretariat leitet ihn an die betroffene Vertragspartei zur Stellungnahme weiter. Frist für die Antwort der betroffenen Vertragspartei: angemessen, nicht länger als 2 Monate.

Der Besuchsbericht muss Folgendes enthalten: den Grund des Besuchs, die Zusammensetzung der Besuchergruppe, eine Chronologie der während der Erkundigung vor Ort durchgeführten Aktivitäten, die während der Erkundigung gemachten Beobachtungen sowie ein Verzeichnis der während der Erkundigung gesammelten Informationen und Unterlagen. Er kann auch konkrete Anregungen zur Beseitigung einer Schwierigkeit in der Umsetzung von Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle enthalten.

Die endgültige Fassung des Besuchsberichts wird vom Überprüfungsausschuss bei seiner nächstfolgenden Sitzung beschlossen. Der **Besuchsbericht** ist Teil des Berichts des Überprüfungsausschusses für das laufende Überprüfungsverfahren.

Erkenntnisse aus der Erkundigung vor Ort, die anderen Vertragsparteien für die Umsetzung der Alpenkonvention nützlich sind, können für weitere Arbeiten des Überprüfungsausschusses verwendet bzw. in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

ⁱ Dieses Verfahren wurde vom Überprüfungsausschuss in seiner 14. Sitzung am 6./7. Oktober 2010 in Dobrovo beschlossen.